

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



157

Nr. 12

Speyer, den 26. November 2021

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

- Satzung der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde „Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern“ 158
- Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband im Kirchenbezirk Homburg“ 162
- Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“ 163
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz 163
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle für die Kindergottesdienstarbeit 164
- Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Zweibrücken 164
- Gesetz über die Satzung der Protestantischen Pfründestiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Pfründestiftungsgesetz – PfrdStG) 165
- Gesetz über die Errichtung der Protestantischen Pfründestiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Auflösung der Pfarrpfründestiftungen und des Protestantischen Pfründestif-

tungsverbandes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ...

- Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes 168

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung der Pflichtaufgaben der Verwaltungsämter der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Verwaltungsamtsverordnung – (VwAVO) 169

Bekanntmachungen

- Kollektenaufruf für Brot für die Welt 170
- Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2022 - 170

Stellenausschreibungen

- Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche 171
- Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland 172

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

- Verwaltungen 174
- Verleihungen 174
- Sterbefälle 174

Mitteilungen

- Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2021 174

Gesetze und Verordnungen

Satzung der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde „Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern“

Aufgrund des § 6a Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABl. S. 110), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) geändert worden ist, gibt sich der Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern folgende Satzung:

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen erziehungspartnerschaftlich ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Protestantische Kirchengemeinden leisten im Lichte christlichen Menschen- und Weltverständnisses mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsauftrag unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht und Glauben der Kinder, Eltern und Familien. Zur Sicherung der Trägerschaft Protestantischer Tageseinrichtungen für Kinder im Protestantischen Kirchenbezirk Bad Bergzabern schließen sich die beteiligten Kirchengemeinden zu einem Trägerverband zusammen. Der Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern sieht seine Aufgabe in Diakonie und Verkündigung gemäß dem Auftrag des Evangeliums Jesu Christi. Er ist offen für den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, die Träger protestantischer Kindertagesstätten sind.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Protestantische Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern“.

(2) Der Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sein Sitz ist in Bad Bergzabern.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Im Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern sind unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit folgende Protestantischen Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

1. Bad Bergzabern,
2. Billigheim-Ingenheim,
3. Dörrenbach-Oberotterbach,

4. Kapellen-Drusweiler,
5. Klingen,
6. Klingenmünster,
7. Rohrbach,
8. Schweigen-Rechtenbach,
9. Steinweiler.

(2) Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden ist möglich, wenn die Trägerversammlung dem Antrag eines Presbyteriums um Aufnahme in den Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen zustimmt. Über den Anschluss entscheidet die Kirchenregierung.

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) Der Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern fördert Aufgaben der Jugendhilfe und der Erziehung. Er verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder. Der Kita-Verband leistet im Lichte christlichen Menschen- und Weltverständnisses mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsauftrag unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht und Glauben der Kinder, Eltern und Familien und sieht seine Aufgabe in gelebter christlicher Nächstenliebe und Wertevermittlung. Der Kita-Verband verfolgt die vorstehenden genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen.

(2) Der Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern übernimmt die Betriebsträgerschaft für Kindertagesstätten der Verbandsmitglieder. Hierzu gehört die Übernahme aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Betriebsträgerschaft ergeben. Der Verband ist damit auch Anstellungsträger aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen. Er tritt mit seiner Erziehung in alle Rechte und Pflichten der bei den Verbandsmitgliedern in deren Kindertagesstätten jeweils bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

§ 4

Selbstlosigkeit

(1) Der Kita-Verband verfolgt durch die Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbands. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahl-

ten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Der Kita-Verband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Mitwirkung der Verbandsmitglieder

(1) Der Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern kann unter Mitwirkung der betroffenen Verbandsmitglieder weitere Kindertagesstätten errichten sowie bestehende Kindertagesstätten schließen.

(2) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands gehören auch die Federführung bei Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen Refinanzierungsträgern. Die Aufbringung der nicht refinanzierten Sachkosten, insbesondere Betriebskosten des Gebäudes, für die in ihrem Bereich gelegenen Kindertagesstätten, bleibt Aufgabe der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden. Hierüber ist zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Verband eine Vereinbarung zu schließen.

(3) Bei der Errichtung neuer und der Schließung bestehender Gruppen sind die örtlich zuständigen Verbandsmitglieder vor Entscheidung des Vorstands und der Trägerversammlung sowie vorbehaltlich einer erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu hören. Ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur im Übrigen (z. B. Erhöhung der Ganztagsplätze, Veränderung der Öffnungszeiten oder Umwandlung von Gruppen) ist mit den betroffenen Verbandsmitgliedern das Benehmen herzustellen und die Leitung zu hören. Bei ordentlicher Kündigung der Einrichtungsleitung und der stellvertretenden Einrichtungsleitung ist mit den betroffenen Verbandsmitgliedern Einvernehmen herzustellen. Bei außerordentlicher Kündigung sind die betroffenen Verbandsmitglieder zu informieren. Bei der Besetzung der Stellen von Einrichtungsleitungen und stellvertretenden Einrichtungsleitungen ist zuvor die Zustimmung des Verbandsmitglieds einzuholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt. Vor der Beschäftigung von Einrichtungsleitung und Stellvertretung über den Ablauf einer vereinbarten Probezeit hinaus, sollen die jeweils betroffenen Verbandsmitglieder angehört werden, ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt.

(4) Sowohl die örtlich zuständigen Verbandsmitglieder als auch die betroffene Kita-Leitung bzw. deren Stellvertretung haben das Recht mit bis zu zwei Presbyteriumsmitgliedern an allen Vorstellungsgesprächen der Kindertagesstätten in ihrem Bereich teilzunehmen, die eine Einstellung von mindestens sechs Monaten zum Gegenstand haben.

(5) Neben der Gesamtverantwortung des Verbands für die Kindertagesstättenarbeit bleibt die Kindertagesstättenarbeit wesentlicher Bestandteil auch der Arbeit der Kirchengemeinden. Verband und Verbandsmitglieder verpflichten sich, die inhaltliche Einbin-

dung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätten jeweils gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche sowie religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählt insbesondere:

1. regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in kirchengemeindliche Aktivitäten (z. B. Gottesdienste, Gemeindefeste),
2. regelmäßige Besuche der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kindertagesstätte,
3. Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
4. Mitwirkung des Presbyteriums bei der Erarbeitung, Beschlussfassung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption.

§ 6

Nutzungsrecht

Soweit die Verbandsmitglieder Eigentümer der Kindertagesstättegebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Soweit sich die Kindertagesstättegebäude und -grundstücke im Eigentum/Erbbauerecht eines Dritten befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Drittem. Damit der Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern die Betriebs-trägerschaft durchführen kann, übernimmt er die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind, sowie das vorhandene betriebsnotwendige Inventar im Rahmen eines Nutzungsvertrags, der mit dem jeweils Berechtigten abzuschließen ist. Der Nutzungsvertrag regelt die Entscheidungsbefugnisse bei Umbaumaßnahmen oder anderen Veränderungen. Während der Dauer der Nutzungsüberlassung obliegt die Pflicht zur baulichen Unterhaltung weiterhin dem Grundstückseigentümer.

§ 7

Organe

Organe des Kita-Verbands Bergzabern und Umland sind:

1. die Gesamtkirchenvertretung (Trägerversammlung);
2. der Vorstand.

§ 8

Trägerversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Trägerversammlung. Ihr gehören an:

1. ein geistliches Mitglied eines jeden Presbyteriums der Kirchengemeinden, die dem Verband angehören,
2. pro verbandsangehöriger Kirchengemeinde so viele zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters

wählbare Personen, wie Kindertagesstätten in ihrem Bereich gelegen sind,

3. die Dekanin oder der Dekan des Protestantischen Kirchenbezirks Bad Bergzabern,
4. die Mitglieder des Vorstands.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberaterin oder der Fachberater, nehmen beratend an den Tagungen der Trägerversammlung teil.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden von den Presbyterien der Einzelgemeinden gewählt; für sie kann eine Stellvertretung benannt werden. Die Trägerversammlung kann weitere zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbare Personen berufen. Die Zahl der berufenen darf ein Fünftel der Zahl der gewählten Mitglieder der Trägerversammlung nicht überschreiten. Die Trägerversammlung stellt gegebenenfalls durch Berufung sicher, dass nicht mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder Geistliche sind.

(4) Die Mitgliedschaft in der Trägerversammlung erlischt, wenn die entsendende Kirchengemeinde aus dem Verband ausscheidet. Sie erlischt ferner, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt. Im Fall der Wahl durch die Kirchengemeinde hat diese für den Rest der Amtsdauer unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

(5) Die Amtsdauer der Trägerversammlung beträgt sechs Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Trägerversammlung tritt zu ihrer ersten Tagung innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Neubildung zusammen. Die Mitglieder der Trägerversammlung bleiben bis zur Neubildung der Trägerversammlung im Amt.

(6) Die Trägerversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(7) Die Dekanin oder der Dekan eröffnet die Trägerversammlung und führt die Mitglieder mit einer kurzen Ansprache in ihr Amt ein. Nach der Einführung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Anschließend überträgt die Trägerversammlung durch Wahl je einem ihrer stimmberechtigten geistlichen Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

(8) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform zu Tagungen ein. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Tagung.

(9) Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Trägerversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Presbyterien entsprechend.

§ 9

Aufgaben der Trägerversammlung

Die Trägerversammlung entscheidet über:

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Trägerversammlung und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. die Wahl der aus ihrer Mitte zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretungen,
3. die Errichtung und Schließung von Kindertagesstätten im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist,
4. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Trägerversammlung und den Vorstand,
5. die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für Protestantische Kindertagesstätten,
6. die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplanentwurfs,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, unbeschadet der Beschlussfassung durch die Kirchenregierung gemäß § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Kirchenverfassung.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Protestantischen Kirchenbezirks Bad Bergzabern als Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender,
2. der oder dem Vorsitzenden der Trägerversammlung als stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder stellvertretender Vorstandsvorsitzender oder ihrer oder seiner Stellvertretung, sofern die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung schon über Nummer 1 dem Vorstand angehört,
3. der Leiterin oder des Leiters des für den Protestantischen Kirchenbezirk Bad Bergzabern zuständigen Verwaltungsamts als Geschäftsführung,
4. zwei weltlichen Mitgliedern der Trägerversammlung.

(2) Nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sind Geistliche. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberaterin oder der Fachberater, nimmt bei Bedarf an der Vorstandssitzung teil. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder im Vorstand erlischt mit dem Ausscheiden aus der Trägerversammlung. Diese hat für den Rest der Amtsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

(3) Der Kita-Verband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den Vorstandsvorsitzenden und die Geschäftsführung je allein vertreten. Die oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertritt den Kita-Verband

im Kirchenbezirk Bad Bergzabern gemeinsam mit einer der in Satz 1 genannten Personen. § 12 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört:

1. Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, unter Berücksichtigung der Kita-Bedarfspläne,
2. Zustimmung zu Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen unter Beachtung der näheren Ausführung im § 5 Absatz 3,
3. die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplans für Protestantische Kindertageseinrichtungen, unter Berücksichtigung der Kita-Bedarfspläne,
4. Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Kindertagesstätten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur,
6. die Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Refinanzierungsträgern, auch für das einzelne Verbandsmitglied. In der Regel führt die Geschäftsführung die Verhandlungen.

(2) Bei Absatz 1 Nummer 3 bis 6 soll die Fachberatung mitwirken.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Trägerversammlung keine gesonderte Regelung getroffen hat, die Einstellung, Entlassung und Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für die Einstellungen und Entlassungen der Leitungen und deren Stellvertretungen der Einrichtungen gelten die Regelungen gemäß § 5 Absatz 3.

(2) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes zur Vertretung im Rechtsverkehr für folgende Geschäfte:

1. Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen. Bei außerordentlicher Kündigung oder vertraglicher Aufhebung von Dienstverträgen der Personen nach Satz 1 entscheidet die Geschäftsführung ausschließlich; sie berichtet hierüber dem Vorstand in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung,

2. Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall eine bestimmte Wertgrenze überschreiten, außer sie sind bereits im Haushaltsplan ausgewiesen. Die Wertgrenze legt der Vorstand durch Beschluss fest.

(3) Bei Kosten, die durch die Kirchengemeinde zu tragen sind und nicht im Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufgenommen sind, ist vorher das Einvernehmen herzustellen; dies entfällt bei unvorhersehbaren und unabweisbaren Ausgaben.

(4) Darüber hinaus ist die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung der Kita und der Fachberatung des Diakonischen Werkes zuständig für die Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für Protestantische Kindertagesstätten und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13 Finanzen und Vermögen

(1) Der Vermögens- und Finanzverwaltung des Kita-Verbands im Kirchenbezirk Bad Bergzabern liegen die Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts zugrunde.

(2) Die Kosten des Verbandes werden finanziert aus:

- a) gesetzlichen Zuschüssen der Landeskirche oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- b) freiwilligen oder vertraglich vereinbarten Zuschüssen der Kommune,
- c) Elternbeiträgen und Spenden,
- d) zweckgebundenen Zuschüssen Dritter.

(3) Für die zu erhebenden Essensbeiträge und sonstigen Beiträge (Portfolio, Teegeld, usw.) wird eine Gebührenordnung erlassen.

(4) Soweit die Kosten des Verbandes nicht durch Erträge nach Absatz 2 gedeckt werden, sind von den Verbandsmitgliedern zur Deckung des Finanzbedarfs zusätzliche Leistungen zu erbringen. Das Nähere regelt die Trägerversammlung durch Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 14 Elternschaft

Die Vertretung des Trägers bei Elternversammlungen und Elternausschusssitzungen übernimmt die örtliche Pfarrperson oder ein Presbyteriumsmitglied, die die Kirchengemeinde in der Trägerversammlung vertreten. Bei Bedarf nimmt die Geschäftsführung teil. Dies trifft auch für den Kontakt zu den Fördervereinen zu.

§ 15 Schlussbestimmungen, Ausscheiden aus dem Verband

(1) Über Satzung und Satzungsänderungen entscheidet die Trägerversammlung durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(2) Anträge über das Ausscheiden aus dem Verband sind mit der Stellungnahme der Trägerversammlung an die Kirchenregierung zu richten. Bei Ausscheiden aus dem Verband wird der betreffenden Kirchengemeinde die Betriebsträgerschaft aller in ihrem Bereich gelegenen Kindertagesstätten übertragen.

(3) Wird der weitere Betrieb sämtlicher Kindertagesstätten im Bereich einer dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinde unmöglich, so soll die Kirchenregierung das Ausscheiden dieser Kirchengemeinde aus dem Verband beschließen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands anteilig an die in § 2 Absatz 1 genannten Kirchengemeinden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 16. November 2021

- Landeskirchenrat -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband im Kirchenbezirk Homburg“

Vom 16. September 2021

Auf Grund des § 16 Satz 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 des Verbandsgesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) hat die Verbandsversammlung des Protestantischen Kindertagesstättenverbands im Kirchenbezirk Homburg auf ihrer Sitzung am 8. November 2021 mit der hiernach erforderlichen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Anlage zu § 1 des Beschlusses über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband im Kirchenbezirk Homburg“ vom 29. Oktober 2020 (ABl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Protestantischen Kirchengemeinden

1. Gries,
2. Hassel,
3. Homburg,
4. Homburg-Erbach,

5. Hütschenhausen,
6. Kinkel-Neuhäusel,
7. Landstuhl,
8. Limbach-Altstadt,
9. Miesau,
10. Schönenberg-Kübelberg,
11. Schwarzenbach,
12. Waldmohr.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zweckverband fördert Aufgaben der Jugendhilfe und der Erziehung. Er verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder. Der Zweckverband möchte damit einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. In diesem Sinne dient er Kindern, Eltern und Familien ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Protestantischen Kirche. Der Zweckverband verfolgt die vorstehenden genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zweckverband verfolgt durch die Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbands. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

4. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neben der Gesamtverantwortung des Zweckverbands für die Kindertagesstättenarbeit bleibt die Kindertagesstättenarbeit wesentlicher Bestandteil auch der Arbeit der Kirchengemeinden.“

5. § 17 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbands anteilig an die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verbandsgesetzes genannten Verbandsmitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 16. November 2021

- Landeskirchenrat -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“

Vom 23. November 2021

Auf Grund des § 16 Satz 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 des Verbandsgesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) hat die Versammlung des Protestantischen Kindertagesstättenverbands Speyer-Germersheim auf ihrer Sitzung am 15. November 2021 mit der hiernach erforderlichen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Anlage zu § 1 des Beschlusses über die Errichtung eines Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“ vom 24. Oktober 2019 (ABl. S. 197), die zuletzt durch Artikel 1 des Beschlusses vom 19. Oktober 2021 (ABl. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zusammen mit den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie den gesamtkirchlichen Diensten bildet der Zweckverband unbeschadet seiner rechtlichen Selbständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung eine innere und äußere Einheit mit der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), einer öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemeinschaft. Ihnen mit allen ihren Gliedern ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung aufgegeben die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, der Dienst christlicher Liebe, die christliche Unterweisung und der missionarische Dienst. Der Zweckverband nimmt außerdem Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder. Der Zweckverband möchte damit einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte des christlichen Menschen- und Weltverständnisses

zu prägen. In diesem Sinne dient er Kindern, Eltern und Familien ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Protestantischen Kirche.“

2. § 17 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbands anteilig an die in § 2 Absatz 1 genannten protestantischen Kirchengemeinden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 23. November 2021

- Landeskirchenrat -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz

Vom 20. November 2021

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz**

Das Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2018 (ABl. S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2021 (ABl. S. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(PfdG.Pfalz)“ durch die Angabe „(Pfarrdienstgesetz Pfalz – PfdG.Pfalz)“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Anstellungsfähigkeit wird auch Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt, die abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD als Theologinnen oder Theologen im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden und ihre Bewährung in einer zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe vergleichbaren Weise nachgewiesen haben. Die Vorschriften von Kapitel 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden entsprechende Anwendung.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2021

- Kirchenregierung -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle für die Kindergottesdienstarbeit

Vom 20. November 2021

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle für die Kindergottesdienstarbeit

Das Gesetz über die Errichtung einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle für die Kindergottesdienstarbeit vom 24. Februar 1983 (ABl. S. 70, 101) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und § 1 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „die Kindergottesdienstarbeit“ durch die Wörter „Gottesdienste mit Kindern und Familien“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Der Amtsbereich der Pfarrstelle führt die Bezeichnung ‚Pfarramt für Gottesdienste mit Kindern und Familien in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)‘.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2021

- Kirchenregierung -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Zweibrücken

Vom 28. Oktober 2021

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

(1) Die Prot. Kirchengemeinde Battweiler, die Prot. Kirchengemeinde Oberauerbach und die Prot. Kirchengemeinde Winterbach werden aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Prot. Jakobuskirchengemeinde Winterbach“ gegründet.

§ 2

Die neu gegründete Prot. Jakobuskirchengemeinde Winterbach wird der Pfarrstelle Winterbach zugeordnet.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Speyer, den 28. Oktober 2021

- Kirchenregierung -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

Gesetz über die Satzung der Protestantischen Pfründestiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Pfründestiftungsgesetz – PfrdStG)

Vom 20. November 2021

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

- (1) Die Protestantische Pfründestiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
- (2) Die Stiftung ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Speyer.
- (3) Das Vermögen der Protestantischen Pfründestiftung besteht aus dem Vermögen der bisher rechtlich selbständigen 225 Pfarrpfründestiftungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz und dem Vermögen des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist gemäß § 54 der Abgabenordnung die Unterstützung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) bei der Besoldung und Versorgung der in ihrem Dienst stehenden Geistlichen. Das Vermögen der Protestantischen Pfründestiftung dient ausschließlich der Versorgung, dessen Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Geistlichen im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch einen entsprechend zweckgebundenen Zuschuss an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Ein unmittelbarer Anspruch von Besoldungs- oder Versorgungsempfangenden gegen die Stiftung besteht nicht.
- (2) Die Protestantische Pfründestiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Nach Abzug der Kosten, die für den Erhalt und die Verwaltung des Vermögens erforderlich sind, werden alle Vermögenserträge der Protestantischen Pfründestiftung nur für den in Absatz 1 genannten Zweck verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Protestantischen Pfründestiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 1. Eigentum an Pfründegrundstücken,
 2. Kapitalvermögen und
 3. Beteiligungsrechten.
- (2) Das Vermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit sicher und ertragsbringend anzulegen. Die Anlage des Kapitalvermögens erfolgt nach den Vorschriften der Kapitalanlagerichtlinie Landeskirche vom 11. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauernden und nachhaltigen Zweckverwirklichung dienlich sind.
- (3) Stellt der Verwaltungsbeirat auf Vorschlag der Geschäftsführung fest, dass der Stiftungszweck dauerhaft nicht mehr erfüllbar ist und wird dies durch den Landeskirchenrat als Stiftungsaufsicht bestätigt, kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 das Stiftungsvermögen durch Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) gemäß § 11 ganz oder teilweise zur abschließenden Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in einer Übersicht zu erfassen und so fortzuschreiben, dass sein Bestand jederzeit ersichtlich ist. Im Fall des Absatzes 3 ist sicherzustellen, dass bei fortschreitendem Verbrauch des Stiftungsvermögens für eingegangene Verbindlichkeiten und im Rahmen der Aufhebung oder der Durchführung des Liquidationsverfahrens entstehende Kosten noch ausreichende Mittel aus dem Vermögen verfügbar sind.
- (5) Für die Protestantische Pfründestiftung gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

§ 4

Besondere Nutzungsverhältnisse

- (1) Sind auf einem Grundstück, welches zum Stiftungsvermögen gehört, kirchliche Gebäude errichtet worden, so obliegt die Verwaltung und der Unterhalt der gesamten Immobilie der Körperschaft, welche das Gebäude für kirchliche Zwecke nutzt. Solange die kirchliche Nutzung andauert, steht der Protestantischen Pfründestiftung keine Entschädigung für die Nutzung des Grundstückes zu.
- (2) Im Falle der Vermietung des Gebäudes kann die Protestantische Pfründestiftung eine angemessene Entschädigung für die Nutzung des Grundstückes verlangen. Satz 1 gilt nicht für kurzfristige Vermietungen im Rahmen der Gemeindegemeinschaft der nutzenden kirchlichen Körperschaft.

(3) Im Falle des Verkaufes der Immobilie steht der Protestantischen Pfründestiftung der auf das Grundstück entfallende Anteil des Verkaufspreises, der nutzenden kirchlichen Körperschaft der auf das Gebäude entfallende Anteil des Verkaufspreises zu.

§ 5 Organe

(1) Organe der Protestantischen Pfründestiftung sind:

1. der Verwaltungsbeirat und
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung).

Die Mitglieder des Verwaltungsbeirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Protestantische Pfründestiftung schließt für die Mitglieder aller Organe eine Haftpflichtversicherung ab.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen in entsprechender Anwendung der Richtlinien für die Gewährung von Reisekosten und Verdienstaufschlag an Mitglieder der Landessynode in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1997 (ABl. S. 64), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2016 (ABl. S. 111) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Kirchenregierung bestellt oder abberufen. Sie oder er ist hauptamtlich tätig.

§ 6 Verwaltung und Organisation

(1) Die Verwaltung der Protestantischen Pfründestiftung erfolgt durch den Landeskirchenrat.

(2) Diese Aufgabe wird durch eine beim Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) errichtete Abteilung „Pfründeverwaltung“ mit den für die Erledigung der Aufgabe erforderlichen Mitarbeitenden wahrgenommen. Die Leitung der Pfründeverwaltung erfolgt durch die Geschäftsführung der Protestantischen Pfründestiftung. Der Pfründeverwaltung können durch den Landeskirchenrat oder aufgrund kirchenrechtlicher und/oder öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Verwaltungsbeirat kann Näheres in einer Geschäftsordnung für die Pfründeverwaltung regeln. Diese bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

§ 7 Verwaltungsbeirat

(1) Der Verwaltungsbeirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern:

1. Drei weltliche Mitglieder und drei weltliche Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl werden von der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in de-

ren erster Tagung in den Verwaltungsbeirat entsendet.

2. Weitere zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl werden vom Verein Pfälzischer Pfarrerinnen und Pfarrer und ein weiteres Mitglied und ein Ersatzmitglied von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer zum gleichen Zeitpunkt in den Verwaltungsbeirat entsendet. Alle Mitglieder nach Nr. 2 werden der Geschäftsführung durch die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer gemeldet.
3. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsbeirates ist Kraft Amtes die oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenrates zuständige Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Der Verwaltungsbeirat kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen, soweit diese über eine besondere Sach- und Fachkunde hinsichtlich der Aufgaben der Protestantischen Pfründestiftung verfügen.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsbeirats entspricht der Amtszeit der Landessynode, die die Mitglieder nach Absatz 1 entsendet. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bleiben bis zur Entsendung der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsbeirat endet:

1. für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 durch
 - a) Rücktritt, welcher jederzeit ohne Nennung von Gründen gegenüber dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erklärt werden kann,
 - b) Verlust der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium oder Abberufung durch das entsendende Gremium,
 - c) Verlust der Rechte des geistlichen Standes;
2. für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 durch den Verlust des Amtes.

(5) Der Verwaltungsbeirat entscheidet in Sitzungen, welche auch digital stattfinden können oder durch Umlaufbeschluss in Textform mit der Mehrheit der anwesenden oder am Umlaufbeschluss teilnehmenden Mitglieder. Stimmhaltungen gelten als Ablehnung. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Der Verwaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder am Beschlussverfahren teilnimmt.

(6) Der Verwaltungsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform ein. Eine Sitzung ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsbeirates oder des vorsitzenden Mitglieds oder der Geschäftsführung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsbeirates leitet die Sitzungen. Über die Sitzung ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die

von dem vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsbeirats mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen kann der Verwaltungsbeirat weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsbeirates

Der Verwaltungsbeirat hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten der Protestantischen Pfründestiftung zu beraten. Er ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Entwürfe des Haushalts und der Jahresrechnung der Protestantischen Pfründestiftung,
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
3. das Eingehen von in der Geschäftsordnung näher geregelten erheblichen Verbindlichkeiten außerhalb des von der Landessynode festgestellten Haushalts der Protestantischen Pfründestiftung,
4. die Empfehlung der Entlastung der Geschäftsführung,
5. eine Geschäftsordnung für die Pfründeverwaltung,
6. die Zustimmung zu Kapitalanlagen abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2,
7. die Zustimmung zur Übernahme weiterer Aufgaben durch die Pfründeverwaltung,
8. weitere wichtige Angelegenheiten auf Antrag der Geschäftsführung.

Näheres kann der Verwaltungsbeirat in einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsbeirat regeln.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist der Vorstand der Stiftung i.S.d. § 26 Absatz 1 BGB. Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten der Protestantischen Pfründestiftung zuständig, soweit nicht der Verwaltungsbeirat oder die Landessynode zuständig sind und vertritt die Protestantische Pfründestiftung im Rechtsverkehr.

(2) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Organisation der Sitzungen des Verwaltungsbeirates,
2. Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsbeirates,
3. Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung der Protestantischen Pfründestiftung und Vorlage an die zuständigen Beschlussgremien,
4. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
5. Verwaltung des Grundeigentums, des Kapitalvermögens und der Beteiligungsrechte der Protestantischen Kirchenschaffnei Guttenberg,
6. Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes.

§ 10 Aufsicht

Die Aufsicht über die Protestantische Pfründestiftung führt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Folgende Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Landeskirchenrates:

1. Geschäftsordnung der Pfründeverwaltung,
2. Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen,
3. Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen oder von Anteilen und Rechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft,
4. Kapitalanlagen abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2.

§ 11

Umwandlung/Auflösung/Aufhebung

(1) Wird die Erfüllung des Zwecks der Protestantischen Pfründestiftung unmöglich, tritt also der Fall des § 3 Absatz 3 ein oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Zwecks nicht sinnvoll erscheint, kann die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder den zweckgerechten Verbrauch des Stiftungsvermögens, die Auflösung oder die Aufhebung der Protestantischen Pfründestiftung beschließen.

(2) Das Vermögen der Protestantischen Pfründestiftung fällt im Fall ihrer Auflösung oder Aufhebung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu, welche es ausschließlich für Zwecke der ihr obliegenden Besoldung und Versorgung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der staatlichen Anerkennung der Protestantischen Pfründestiftung in Kraft. Der Landeskirchenrat gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2021

- Kirchenregierung -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Gesetz über die Errichtung der Protestantischen Pfründestiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Auflösung der Pfarrpfründestiftungen und des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 20. November 2021

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung der Protestantischen Pfründestiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

(1) Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) errichtet mit Wirkung zum 1. Juli 2022 die Protestantische Pfründestiftung.

(2) Die Protestantische Pfründestiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Speyer.

(3) Zweck der Stiftung ist, in Fortführung des Zweckes der bisherigen Pfarrpfründestiftungen, gemäß § 54 der Abgabenordnung die Unterstützung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) bei der Besoldung und Versorgung der in ihrem Dienst stehenden Geistlichen.

(4) Die Protestantische Pfründestiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Landessynode erlässt für die Protestantische Pfründestiftung eine Satzung durch Gesetz.

§ 2

Auflösung der Pfarrpfründestiftungen

(1) Die in der Anlage zu diesem Gesetz benannten 225 Pfarrpfründestiftungen werden mit der staatlichen Anerkennung der Protestantischen Pfründestiftung aufgelöst.

(2) Die Protestantische Pfründestiftung ist Rechtsnachfolgerin der Pfarrpfründestiftungen und übernimmt deren gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten.

§ 3

Auflösung des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes

(1) Der Protestantische Pfründestiftungsverband wird mit der staatlichen Anerkennung der Protestantischen Pfründestiftung aufgelöst.

(2) Die Protestantische Pfründestiftung ist Rechtsnachfolgerin des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes und übernimmt dessen gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung der Protestantischen Pfründestiftung, am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Protestantischen Pfründestiftungsverband der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2021

- Kirchenregierung -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes

Vom 20. November 2021

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnungen der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes

In der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277, 300) und in der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282, 300), die beide zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (ABl. S. 179) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2021 (ABl. S. 57) geändert worden sind, wird die Anlage zu § 2 Absatz 3 Satz 2 der jeweiligen Kirchensteuerordnung jeweils wie folgt gefasst:

„Tabelle zur Erhebung des besonderen Kirchgelds“

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
	EURO	EURO	
1	40.000	47.499	96
2	47.500	59.999	156
3	60.000	72.499	276
4	72.500	84.999	396
5	85.000	97.499	540
6	97.500	109.999	696
7	110.000	134.999	840
8	135.000	159.999	1.200
9	160.000	184.999	1.560
10	185.000	209.999	1.860
11	210.000	259.999	2.220
12	260.000	309.999	2.940
13	310.000		3.600

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2021

- Kirchenregierung -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Finanzierung der
Pflichtaufgaben der Verwaltungsämter
der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
– Verwaltungsamtsverordnung –
(VwAVO)**

Vom 23. November 2021

Auf Grund des § 4 Absatz 4 des Verwaltungsamtsgesetzes vom 9. Juni 2006 (ABl. S. 118), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2018 (ABl. S. 138) geändert worden ist, verordnet der Landeskirchenrat:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsamtsverordnung

Die Verwaltungsamtsverordnung vom 9. Januar 2018 (ABl. S. 33) wird wie folgt geändert:

1.) An § 1 Nr. 4 wird folgende neue Ziffer 4.10 angefügt: „Jährliche Erfassung der Energiedaten (Verbräuche von Strom und Heizenergie gemäß jährlicher Verbrauchsrechnung) in der Software „Fundus“.“

2.) § 2 Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„a) Leitung und stellvertretende Leitung:

aa) Leitung: EG nach aktueller Bewertung der jeweiligen Leitungsstelle,

bb) stellvertretende Leitung:

EG 12, wenn die Leitungsstelle nach EG 15 bewertet ist,

EG 11, wenn die Leitungsstelle nach EG 13 oder EG 14 bewertet ist,

EG 10, wenn die Leitungsstelle nach EG 12 bewertet ist.“

3.) § 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) L 1 „Leitung und stellvertretende Leitung:

aa) 1 VZK Leitung pro Verwaltungsamt.

bb) 0,5 VZK stellvertretende Leitung pro 5 im Verwaltungsamt zu leitende VZK.“

4.) § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Anpassung der Fallzahlen während einer laufenden Doppelhaushaltsplanperiode findet nur in den Fällen von § 7 Buchstaben a, b und g (Kita 1, 2 und 7) ab dem folgenden Jahr statt, wenn die neuen Fallzahlen bis zum 1. September des laufenden Jahres gemäß Absatz 5 gemeldet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ziffern 2. und 3. dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022, die Ziffern 1. und 4. mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 23. November 2021

- Landeskirchenrat -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

Bekanntmachungen

Kollektenauftrag für Brot für die Welt

Az.: 3 520/05 (1)
Speyer, den 22. November 2021

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2021 (ABl. 2020, S. 73) ist in unserer Landeskirche am Freitag, 24. Dezember 2021 (Heiligabend) eine Kollekte für Brot für die Welt zu erheben.

Vorschlag zur Abkündigung:

Liebe Gemeinde,

am heutigen Heiligen Abend bitten wir Sie von Herzen um eine Spende für Brot für die Welt.

Unter dem Motto „Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.“ wurde die 63. Aktion Brot für die Welt am 1. Advent in Homburg gestartet. Es zeigt sich immer deutlicher: Die Arbeit dafür, dass Menschen den Klimawandel in all seiner Konsequenz begreifen und beginnen zu handeln, kann nur global wirksam sein. Sowohl in der politischen als auch in der Projektarbeit engagiert sich Brot für die Welt für vom Klimawandel betroffene Menschen in den Ländern des Globalen Südens: Gemeinsam mit Partnerorganisationen und Bündnispartnern auf nationaler und internationaler Ebene treten wir für eine ambitionierte und menschenrechtsbasierte Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und der Ergebnisse der Weltklimakonferenz in Glasgow ein. Wir engagieren uns dafür, dass Deutschland und die Europäische Union einen fairen Beitrag zur finanziellen Unterstützung der Entwicklungsländer leisten. Wir treten dafür ein, dass Menschen, die ihre Heimat aufgrund des Klimawandels verlassen müssen, Schutzansprüche einfordern können. Wir helfen Kleinbauernfamilien dabei, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und widerstandsfähiger gegenüber Wetterextremen zu werden, zum Beispiel durch den Anbau dürre- oder salzresistenter Getreidesorten, effiziente Bewässerungssysteme sowie das Anlegen von Steinwällen zum Schutz vor Erosion. Wir unterstützen Maßnahmen zur Katastrophenprävention, etwa die Errichtung von Deichen und sturmsicheren Häusern oder den Aufbau von Frühwarnsystemen. Wir fördern Aktivitäten zum Klimaschutz, wie den Bau energiesparender Öfen, die Verwendung von Solar- oder Wasserenergie und das Aufforsten von Wäldern.

Weitere Infos:

Ansprechpartnerin für Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe ist Pfrin. Corinna Weissmann, Referentin für Ökumenische Diakonie beim Diakonischen Werk der Pfalz.

Pfrin. Corinna Weissmann
Karmeliterstr. 20
67346 Speyer
06232 664 158

corinna.weissmann@diakonie-pfalz.de

www.brot-fuer-die-welt.de

www.brot-fuer-die-welt.de/gemeinden/pfalz/

Vielfältiges Material zum aktuellen Aktionsthema sowie zu entwicklungspolitischen Themen stehen bereit.

Abrechnung:

Es wird gebeten, das Sammelergebnis der Gemeinden bis spätestens 21. Februar 2022 an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate rechnen bis spätestens 31. März 2022 mit dem Diakonischen Werk Pfalz ab und zahlen die Gesamtbeiträge auf das Sonderkonto des Diakonischen Werkes

IBAN: DE50 5206 0410 0000 0025 00

Stichwort BROT FÜR DIE WELT

Evangelische Bank eG (GENODEF1EK1)

ein.

Für die Gesamtabrechnung bis zum 31. März 2022 sind die vom Diakonischen Werk zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulare zu benutzen.

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2022 -

Speyer, 10. November 2021

Az.: 6 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2022 sind neue vorläufige Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,87 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,57 €.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Landau-Mitte 2 - verbunden mit dem Dekanat -**
zur Besetzung durch die **Bezirkssynode**.

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wiederwahl zur Verfügung.

Die Prot. Stiftskirchengemeinde Landau im Kirchenbezirk Landau umfasst 5.576 Gemeindeglieder und hat drei Pfarrstellen. Der Seelsorgebezirk der Pfarrstelle 2 umfasst 1.286 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Stiftskirche in Landau.

Der gesamte Kirchenbezirk Landau umfasst 31.603 Gemeindeglieder in 34 Kirchengemeinden und drei Kooperationszonen.

Im Laufe der Amtsperiode können sich Veränderungen am Zuschnitt des Kirchenbezirks ergeben.

Die Prot. Stiftskirchengemeinde Landau unterhält als Gebäudebestand die Stiftskirche, ein Gemeindehaus, eine Kindertagesstätte, zwei Pfarrhäuser und etliche Mietgebäude.

Sie gehört zur Kooperationszone „Mitte“ des Kirchenbezirks (Innenstadtgemeinden), ist dem Verwaltungsamt Landau angeschlossen und Mitglied der Prot. Gesamtkirchengemeinde Landau, des Prot. Kindertagesstättenverbandes Landau und Umgebung, der Ökumenischen Sozialstation Landau und des Ökumenischen Sozialzentrums Landau e.V..

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen bis **spätestens 7. Januar 2022** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Erlenbach-Morlautern**
zur Besetzung durch **Gemeindevahl**.

Die Pfarrstelle Erlenbach-Morlautern im Kirchenbezirk Kaiserslautern mit den dazugehörigen Kirchengemeinden Erlenbach und Morlautern umfasst 1.978 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind in Erlenbach und in Morlautern.

Zu den beiden Kirchengemeinden gehören zwei Kirchen und ein Gemeindehaus. Ein Pfarrhaus wird mit Neubesetzung der Stelle und in Abstimmung mit der neuen Pfarrstelleninhaberin / dem neuen Pfarrstelleninhaber angemietet.

In beiden Kirchengemeinden tragen Frauenkreise zur aktiven Gestaltung des Gemeindelebens bei. Die Kir-

chengemeinde Erlenbach wird zudem von einem Orgelbauverein unterstützt, in Morlautern leistet der Kirchenförderverein vielfältige Hilfestellungen. Neben der gemeinsamen Kantorei tragen ein Projektchor sowie engagierte ehrenamtliche Musikerinnen und Musiker zur Gestaltung der Gottesdienste und kirchlicher Veranstaltungen bei. Die Trägerschaft der beiden Kindertagesstätten liegt bei der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserlautern. Die Presbyterien legen hierbei großen Wert auf eine enge Verzahnung mit den Kirchengemeinden. So werden kontinuierliche, religionspädagogische Kooperationen mit den Kindertagesstätten und Grundschulen gepflegt, wie z.B. gemeinsam gestaltete Gemeindefeste und Gottesdienste.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind die seelsorgliche Ausrichtung, aktiv gelebte Ökumene, Musik in den Kirchen und spirituelle Angebote. Event-, Familien- und Kindergottesdienste werden jeweils durch entsprechende Teams vorbereitet und mitgestaltet.

Die Kirchengemeinden wünschen sich, dass die Jugend- und Konfirmandenarbeit aktiv gelebt wird. Während dem regelmäßig angebotenen Kirchencafé besteht nach dem Gottesdienst Gelegenheit zum Austausch mit den Gemeindegliedern.

Beide Kirchengemeinden bieten eine teamorientierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit und sind offen für neue, zukunftsweisende Ideen und Projekte. Für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben steht eine Büroassistentin mit 6 Wochenstunden zur Verfügung. Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen bis **spätestens 7. Januar 2022** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Miesau**
zur Besetzung durch **Gemeindevahl**.

Die Pfarrstelle Miesau im Kirchenbezirk Homburg mit den dazugehörigen Kirchengemeinden Miesau und Gries umfasst 1.803 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Miesau und Gries.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, zwei Kindertagesstätten und ein Pfarrhaus. Gemeinderäume stehen in Gries an der Kirche und in Miesau über dem Kindergarten zur Verfügung. Alle Gebäude sind in einem sehr guten Zustand. Beide Kirchengemeinden sind Vorbildgemeinden für Klima- und Umweltschutz sowie für ihre Fundraising-Aktivitäten ausgezeichnet.

Die Betriebsträgerschaft für beide Kindertagesstätten wird zum 01.01.2022 an den Kita-Zweckverband (im Kirchenbezirk Homburg) übergeben. Die Verwaltungstätigkeit im Protestantischen Pfarramt wird durch eine Pfarramtssekretärin mit derzeit 6 Std./Woche unterstützt. Orgelbauvereine tragen in beiden Kirchengemeinden zur finanziellen Unterstützung bei

und bereichern das kirchengemeindliche Leben durch vielfältige Kulturarbeit. In der Miesauer Kinder- und Jugendarbeit engagiert sich der VCP-Pfadfinderstamm „Siedlung Martin Luther“. Beide Kirchengemeinden gehören zur Kooperationszone Homburg – Mitte. Gries ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Brücken e. V., Miesau der Ökumenischen Sozialstation Westpfalz e. V., Landstuhl. Im Rahmen der Umsetzung des Pfarrstellenbudgets 2020 bis 2025 können sich Veränderungen am Zuschnitt der Pfarrstelle ergeben.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen bis **spätestens 7. Januar 2022** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Rhodt unter Rietburg-Frankweiler** zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Rhodt unter Rietburg-Frankweiler im Kirchbezirk Landau mit den dazugehörigen Kirchengemeinden Rhodt unter Rietburg, Frankweiler und Gleisweiler umfasst insgesamt 1.934 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Rhodt unter Rietburg, Edesheim, Frankweiler und Gleisweiler. In der Regel sind zwei Gottesdienste an einem Wochenende zu halten.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand vier Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte in Gebäudeträgerschaft. Sie gehören zur Kooperationszone „Nordwest“ des Kirchenbezirks und sind Mitglieder der Ökumenischen Sozialstationen Landau und Edenkoben-Herxheim-Offenbach. Die Kindertagesstätte in Frankweiler ist in Betriebsträgerschaft des Prot. Kindertagesstättenverbands Landau und Umgebung.

Der Kirchenbezirk Landau baut derzeit ein pfarramtliches Unterstützungssystem auf. Eine flächendeckende Pfarramtsassistenten wird bis Mitte 2022 eingeführt. Eine Assistenz zum Immobilienmanagement soll bis 2025 folgen.

Im Rahmen der Umsetzung des Pfarrstellenbudgets 2025 hat der Kirchenbezirk ein Projekt zur Findung einer neuen pfarramtlichen Arbeitsstruktur in der Region gestartet. Deshalb freuen wir uns auf eine engagierte Pfarrperson, die mittelfristig in einem gemischt professionellen Team mit mehreren Pfarrämtern in der Region arbeiten und dieses von Beginn an mit aufbauen möchte.

Die Pfarrstelle umfasst attraktive Weinbaubetreibende Gemeinden an der Südlichen Weinstraße mit vielfältigen kulturellen Angeboten. Das Pfarrhaus mit Garten befindet sich in Rhodt unter Rietburg und ist zusammen mit der Kirche und der „Pfarrscheuer“ (Gemeindehaus) Teil eines historischen Ensembles. Das Dorf trägt seit 2002 den Titel „Schönstes Winzerdorf an der Deutschen Weinstraße“ und bietet jungen Familien

sowohl einen Kindergarten (in kommunaler Trägerschaft) als auch eine Grundschule. Die Gemeinde bietet eine sehr günstige verkehrstechnische Ausgangslage.

Die Kirchengemeinden suchen eine Pfarrperson, die authentisch ihren Glauben kommuniziert und in seelsorgerliche Begleitungen einbringt, die mit Freude, Organisationstalent und Engagement bei der Entwicklung und Gestaltung einer zukunftsfähigen Gemeindegemeinschaft insbesondere mit Kindern und Jugendlichen aktiv ist, die offen ist für ökumenische Zusammenarbeit und die gerne im Team arbeitet, Ideen einbringt und Konsensentscheidungen mitträgt.

Die Kirchengemeinden bieten der neuen Pfarrstelleninhaberin / dem neuen Pfarrstelleninhaber Offenheit für neue Akzente und eigene Gestaltungsmöglichkeiten sowie motivierte und engagierte Presbyterien.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen bis **spätestens 7. Januar 2022** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Kairo, Ägypten

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 01.08.2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.degkairo.org.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde hat in Ägypten eine über 150-jährige Tradition und ist fest im Leben der Deutschsprachigen im Land verwurzelt. Die Gemeinde ist Trägerin der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo (DEO), einer Begegnungsschule mit ca. 1.200 Schülerinnen und Schülern aus Ägypten und aus deutschsprachigen Ländern.

Die Schule führt vom Kindergarten bis zum Abitur.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die einladende Gestaltung von Gottesdiensten und eine aufsuchende Gemeindegemeinschaft.
- die Mitarbeit im Schulausschuss der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo (DEO)
- Freude an Schulgottesdiensten und der Erteilung von evangelischem und kooperativem Religionsunterricht
- die Förderung und Begleitung diakonischer Aktivitäten der Kirchengemeinde und in Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern;
- Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising;
- die Betreuung weiterer deutschsprachiger Gemeindegruppen in Ägypten

- gute Englischkenntnisse sind erforderlich; Kenntnisse in der arabischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten)

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marc Reusch (Tel. 0511/2796-8409, marc.reusch@ekd.de) sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511/2796-238, christiane.stoklossa@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 15. Januar 2022** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) e.V. sucht für ihre Geschäftsstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Referenten für die Evangelische Kirche in Deutschland (50%) in Kombination mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (50%) (m/w/d)

In der Geschäftsstelle, der Ökumenischen Centrale (ÖC), arbeiten die Referentinnen und Referenten aus unterschiedlichen Konfessionsfamilien (mit einer fünfjährigen Berufungszeit) mit den Delegierten und Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen zusammen. Dienstsitz ist Frankfurt am Main.

Aufgaben:

- Vermittlung von ökumenischen Themen und Informationen in die eigene Kirchenfamilie und umgekehrt
- Weitergabe von konfessionskundlichen Informationen und Beratung
- Repräsentanz der ACK bei ausgewählten Themen bei Kirchenleitungen
- Betreuung des Arbeitsbereichs Migration, Dialog und Kultur
- Schriftleitung der Ökumenischen Rundschau
- Mitarbeit bei den Publikationen der ACK
- Mitarbeit bei Projekten und Tagungen der ACK und bei Großveranstaltungen
- Kontaktpflege zu anderen ökumenischen Institutionen

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der ACK, insbesondere:
 - Inhaltliche und konzeptionelle Betreuung des Internetauftritts der ACK
 - Vermittlung der Themen der ACK an die Medien
 - Konzeption und Aufbau von Social-Media-Aktivitäten
 - Kontaktpflege zur Presse und zu den Öffentlichkeitsstellen der Mitgliedskirchen

Voraussetzungen:

- Ein abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie (Pfarramtsstudium mit Abschluss von mind. des 1. kirchlichen Examens / Master / Diplom)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD
- Umfassende Kenntnisse in ökumenischer Theologie und Praxis
- Umfangreiche journalistische Kenntnisse
- Rhetorische und stilistische Sicherheit
- Sicherer Umgang mit den MS Office-Programmen sowie Typo3 und InDesign
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Belastbarkeit
- Bereitschaft zu gelegentlicher Wochenendarbeit und Reisetätigkeit

Wir bieten:

- Ein abwechslungsreiches und interessantes Aufgabengebiet in einem kleinen, motivierten und multikonfessionellen Team
- Ein kreatives Arbeitsumfeld mit der Möglichkeit, eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen
- Angebote qualifizierter Fort- und Weiterbildung
- Eine Vergütung nach der Dienstvertragsordnung der EKD entsprechend des TVöD mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen (z.B. Zusatzversorgungskasse) oder bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen eine Vergütung in Anlehnung an die Pfarrbesoldung

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte ausschließlich per Mail (in einer pdf-Datei) **bis zum 31.12.2021** an: Monika Donat, Assistenz der Geschäftsführung, monika.donat@ack-oec.de

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsführerin der ACK, Frau Dr. Verena Hammes (Tel.-Nr. 069/247027-11, Email: verena.hammes@ack-oec.de), zur Verfügung.

Dienstnachrichten

Mitteilungen

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2021

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2021 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung vom 27. bis 30. Dezember 2021 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232/667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse dezernat.6@evkirchepfalz.de eingehen.

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €

